



Satzung **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer** **der Gemeinde Schwanau**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des §§ 9 II des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 09.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwanau vom 17.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
 - a) den ersten Hund 72 €
 - b) den zweiten und jeden weiteren Hund 144 €
 - c) den ersten Kampfhund/ gefährlichen Hund i.S.v § 6 600 €
 - d) den zweiten und jeden weiteren Kampfhund/ gefährlichen Hund i.S.v. § 6 1.200 €


- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

- (3) Hunde, für die nach § 8 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht. Gleiches gilt, wenn neben Kampfhunden/ gefährlichen Hunden andere Hunde gehalten werden.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Schwanau, den 10.11.2020


Wolfgang Brucker, Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

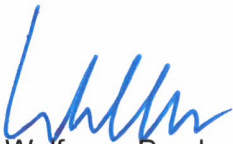
Die vorstehende Satzung gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind und
2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Wird die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist nach Satz 1 jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwanau, den 10.11.2020



Wolfgang Brucker, Bürgermeister*

